



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 7 – 02.07.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Zentrums für Bioinformatik Tübingen (ZBIT)	171
Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	174
Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Museum der Universität Tübingen (MUT)“	176
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung	178
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	182
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	186
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	187
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.)	191
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M)	195
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	209
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	229
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	234

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	235
---	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Instituts für Allgemeinmedizin	239
---	-----

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Struktur des Master-Studienganges
- § 4 Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin; Fakultätsbeauftragter oder Fakultätsbeauftragte für das Masterstudium
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 7 Wahl von Grund- und Spezialisierungsfach
- § 8 Inhalte der Module; Geltung und Inhalt des Modulhandbuchs
- § 9 Studienleistungen; Modulabschlussprüfungen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung; Meldung
- § 15 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Gesamtnote der Abschlussprüfung
- § 19 Master-Gesamtnote
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 21 Zeugnis über die Master-Prüfung und weitere Nachweise
- § 22 Urkunde
- § 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 24 Schutzbestimmungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Studiums

(1) ¹Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen und Juristinnen können sich an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen in dem konsekutiven Postgraduiertenstudiengang „Master of Laws“ (LL.M.) (im Folgenden: Master-Studiengang) einer Master-Prüfung unterziehen. ²Die Master-Prüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin einen Teilbereich des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht, ein Teilgebiet anhand eines ausgewählten Rechtsproblems exemplarisch vertiefen und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.

(2) ¹Zu diesem Studiengang werden solche Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen, deren Abschluss einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

1. vergleichbar mit dem Studium zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist, und
2. gleichwertig mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist.

²Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die zum Universitätsstudium befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. ²Er oder sie kann die Entscheidung widerruflich auf den Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium übertragen. ³Im Übrigen richtet sich die Zulassung zum Studiengang nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung zum LL.M.-Studiengang.

§ 2 Akademischer Grad

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Juristische Fakultät der Universität Tübingen den akademischen Grad "Master of Laws" (abgekürzt „LL.M.“). ²Der Titel kann unter Beifügung der Bezeichnung des Spezialisierungsfachs (§ 7 Abs. 1) geführt werden.

§ 3 Struktur des Master-Studienganges

(1) ¹Der Studiengang umfasst einschließlich der Prüfungszeit ein Wintersemester und das nachfolgende Sommersemester (Studienjahr). ²Er schließt mit der Master-Prüfung ab. ³Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen zwei Semester.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(3) Im Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(4) Der Studienumfang entspricht 60 ECTS-Punkten, von denen 15 ECTS-Punkte auf die Abschlussprüfung und 45 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen.

§ 4 Zuständigkeiten des Dekans; Fakultätsbeauftragter für das Masterstudium

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben ist der Dekan bzw. die Dekanin der Juristischen Fakultät zuständig. ²Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der Studienkommission einen Professor oder eine Professorin der Juristischen Fakultät als Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium. ³Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der oder die Fakultätsbeauftragte für das Masterstudium bis zur Bestellung eines bzw. einer neuen Fakultätsbeauftragten im Amt. ⁴Der Dekan bzw. die Dekanin kann dem bzw. der Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit des oder der Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium beträgt drei Jahre.

(3) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er bzw. sie berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Dekan bzw. die Dekanin hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Dekan oder die Dekanin hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin, der bzw. die Fakultätsbeauftragte für das Masterstudium sowie die Mitglieder der Studienkommission haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor bzw. die Rektorin oder ein von ihm benannter Vertreter bzw. eine von ihm benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Belastende Entscheidungen des Dekans bzw. der Dekanin sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten. ³Hilft der Dekan bzw. die Dekanin dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Bei der Anrechnung ist der Zweck des Masterstudiums in § 1 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums. ⁴Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit der Studienkommission Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Dekan bzw. der Dekanin. ³Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums zu stellen (Ausschlussfrist). ⁴Über den Antrag soll der Dekan oder die Dekanin innerhalb von zwei Wochen entscheiden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Umfang und Art der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) am Ende des Master-Studiums. ²Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Wahl von Grund- und Spezialisierungsfach

(1) ¹Im Studiengang wird ein Grundfach (Zivilrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht) und ein mit dem jeweiligen Grundfach zusammenhängendes Spezialisierungsfach studiert. ²Spezialisierungsfächer sind die Schwerpunktbereiche gemäß § 14 StudPrO der Juristischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Studierenden entscheiden sich für ein Spezialisierungsfach. ²Es können nur diejenigen Spezialisierungsfächer ausgewählt werden, für die während des Studienjahrs (§ 3 Abs. 1 S. 1) tatsächlich Lehrveranstaltungen angeboten werden. ³Falls ein Spezialisierungsfach mit mehreren Grundfächern zusammenhängt, so wählen die Studierenden mit dem betreffenden Spezialisierungsfach zugleich ein Grundfach.

(3) ¹Ein einmaliger Wechsel in der Wahl des Spezialisierungsfachs ist im Einvernehmen mit dem Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium zulässig. ²Das neu gewählte Spezialisierungsfach ist dem Dekanat bis spätestens am letzten Vorlesungstag des Monats Dezember schriftlich mitzuteilen. ³Nach dem Wechsel sind die Lehrveranstaltungen des neuen Spezialisierungsfachs und ggf. des neuen Grundfachs zu besuchen.

§ 8 Inhalte der Module; Geltung und Inhalt des Modulhandbuchs

(1) Grundmodul I und Spezialisierungsmodul I sind im ersten Semester, Grundmodul II und Spezialisierungsmodul II im zweiten Semester zu besuchen.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1		Grundmodul I	12
		Spezialisierungsmodul I	12
2		Grundmodul II	9
		Spezialisierungsmodul II	12
2		Abschlussprüfung	15

(2) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen, der studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen sowie die betreffenden Prüfungsanforderungen werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen. ⁴Die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch vor.

§ 9 Studienleistungen; Modulabschlussprüfungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche oder mündliche Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Die Bestandteile der Master-Prüfung sind nicht studienbegleitend.

(3) ¹Die Modulabschlussprüfungen in den Grundmodulen bestehen aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung am Ende des jeweiligen Semesters. ²Die Modulabschlussprüfungen haben den Stoff des jeweiligen Grundkurses zum Inhalt.

(4) ¹Die Modulabschlussprüfung in den Spezialisierungsmodulen besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung in jeder besuchten Lehrveranstaltung am Ende des jeweiligen Semesters. ²Die Einzelprüfungen haben den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Inhalt.

(5) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben. ²Die Studierenden müssen sich für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bis zu einem vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten Termin anmelden.

(6) ¹Der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet die Studienleistung und legt die Form der Prüfung fest. ²Eine mündliche Prüfung sollte regelmäßig 15 Minuten und eine schriftliche Prüfung regelmäßig 120 Minuten dauern.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „rite“ bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „rite“ (4,0) ist.

(8) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Leiter der Lehrveranstaltung auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(9) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Das Prüfungsergebnis kann auch auf andere Art und Weise bekannt gegeben werden. ³Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Master-Arbeit oder die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin einen Bescheid, für den Satz 1 entsprechend gilt.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „rite“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist regelmäßig im gleichen Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen. ²Die Prüfungsleistungen für die Modulabschlussprüfungen im Grundmodul I und im Spezialisierungsmodul I müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 2 wiederholt werden. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „insuffienter“ zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	= ausgezeichnet (1);
magna cum laude	= sehr gut (2);
cum laude	= gut (3);
Rite	= genügend (4);
Insufficenter	= ungenügend (5).

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= summa cum laude,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= magna cum laude,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= cum laude,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= rite,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= insufficenter.

(3) ¹Die Modulnote in den Modulabschlussprüfungen der Spezialisierungsmodule errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wenn die Studierenden in einem Spezialisierungsmodul mehr als die erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht und die jeweiligen Einzelprüfungen erfolgreich abgeschlossen haben, können sie wählen, welche Einzelleistungen für die Modulnote berücksichtigt werden sollen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 6 anerkannt, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

(6) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 19 geregelt.

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „rite“ lautet. ³Die Vergabe der ECTS-Punkte in den Grund- und Spezialisierungsmodulen sowie in der Abschlussprüfung wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung; Meldung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- a) Der Nachweis über die Zulassung zum Studium nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung LL.M.;
- b) das erfolgreiche Bestehen der Modulabschlussprüfungen im Grundmodul I und im Spezialisierungsmodul I;
- c) die Vorlage der Master-Arbeit (§ 16 Absatz 2) samt Erklärung gemäß § 16 Abs. 7.
- d) kein Verlust des Prüfungsanspruchs im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule
- e) kein endgültiges Nichtbestehen in der Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule

(2) ¹Die Meldung zur Abschlussprüfung einschließlich der Abgabe der Master-Arbeit (§ 14 Absatz 1 Buchstabe c) hat spätestens sechs Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters schriftlich zu erfolgen. ²Andernfalls geht das Recht, geprüft zu werden, verloren.

(3) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Dekan oder die Dekanin. ²Bei der Entscheidung über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a) ist der Dekan oder die Dekanin an seine Beurteilung gemäß § 1 Absatz 3 der jeweils gültigen Zulassungsordnung LL.M. gebunden.

§ 15 Umfang und Art der Abschlussprüfung

Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung bestehen aus

- a) einer schriftlichen Prüfung (Master-Arbeit),
- b) einer mündlichen Prüfung.

§ 16 Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Prüfung wird mit der Master-Arbeit abgelegt.

(2) ¹Mit der regelmäßig in deutscher Sprache zu erstellenden Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin seine Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Beschäftigung mit einem ausgewählten Rechtsproblem nachweisen. ²Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat oder die Kandidatin aus seinem Spezialisierungsfach in Absprache mit einem Professor oder einem Privatdozenten der Juristischen Fakultät, der sich damit auch zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. ³Kann eine Betreuung der Master-Arbeit mit dem vom Kandidaten oder der Kandidatin gewählten Thema anderweitig nicht gewährleistet werden, kann der Dekan oder die Dekanin andere geeignete Personen, namentlich Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Lehrbeauftragte, mit deren Einverständnis als Betreuer oder Betreuerin bestellen.

(3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ²Sie beginnt am 01. Januar und endet am 31. Mai. Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Dekan oder der Dekanin verlängert werden.

(4) ¹Die Master-Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 80.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. ²Der Betreuer oder die Betreuerin der Master-Arbeit kann anderes festlegen und andere Vorgaben für die einzuhaltenden Formalien festlegen.

(5) ¹Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren bei dem Dekan oder der Dekanin und zusätzlich dort in einem von dem Dekan oder der Dekanin festgelegten Dateiformat einzureichen. ²Zur Ermittlung von

Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten.³Mit der elektronischen Einreichung der Master-Arbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird und zur Überprüfung ggf. an einen externen Dienstleister übermittelt werden kann.⁴Für die Wahrung der Bearbeitungsfrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.

(6) ¹Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(8) ¹Die Arbeit wird durch zwei Professoren beziehungsweise Privatdozenten der Juristischen Fakultät begutachtet, die von dem Dekan oder der Dekanin bestimmt werden. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Als Erstgutachter soll der Dekan oder die Dekanin den Betreuer oder die Betreuerin der Master-Arbeit gemäß Absatz 2 Satz 2 oder 3 bestimmen. ⁴Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Dekans oder der Dekanins. ⁵Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers oder der Prüferin, die Frist einzuhalten, kann der Dekan oder die Dekanin insoweit andere Gutachter bestellen.

(9) ¹Die Arbeit ist gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. ²Weichen die Bewertungen der Gutachter voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. ³Beurteilt einer der Gutachter die Arbeit als „insuffizient“, der andere aber als „rite“ oder besser, so bestimmt der Dekan oder die Dekanin einen dritten Gutachter, dessen Bewertung bei der Bestimmung der Durchschnittsnote mit einzubeziehen ist. ⁴Beurteilen jedoch zwei Gutachter die Arbeit mit „rite“, ein dritter Gutachter mit „insuffizient“, so ist die Durchschnittsnote 4,0.

(10) ¹Wird die Arbeit nicht mindestens von zwei Gutachtern mit mindestens „rite“ bewertet, gilt sie als ungenügend. ²Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Arbeit einmal wiederholt werden. ³Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses gestellt werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig. ⁵Wird auch die neue Master-Arbeit nicht mindestens von zwei Gutachtern mit mindestens „rite“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. ⁶In diesem Fall ist der Kandidat oder die Kandidatin von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung umfasst zwei Teilgebiete. ²Das erste Teilgebiet ist ein Thema aus dem Spezialisierungsfach des Kandidaten oder der Kandidatin, das mit dem Thema der Master-Arbeit zusammenhängt. ³Das zweite Teilgebiet darf nicht mit dem ersten Teilgebiet zusammenhängen. ⁴Es muss Inhalt einer Lehrveranstaltung sein, die von dem Kandidaten oder der Kandidatin besucht worden ist; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Themen

werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. ⁶Eine Verteidigung der Master-Arbeit erfolgt nicht, jedoch können einzelne Problembereiche der Arbeit von den Prüfern oder Prüferinnen in das Prüfungsgespräch mit einbezogen werden. ⁷Durch die mündliche Prüfungsleistung weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ⁸Die Prüfung dauert in der Regel je Prüfungsgebiet und Kandidat oder Kandidatin bis zu 15 Minuten.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus zwei Professoren beziehungsweise Privatdozenten der Juristischen Fakultät besteht. ²Der Dekan oder die Dekanin bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Betreuer oder die Betreuerin der Magisterarbeit soll zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. ⁴§ 16 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die mündliche Prüfung soll vor Ende des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters erfolgen. ²Der Dekan oder die Dekanin sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnen. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) ¹Für jedes Teilgebiet ist eine Einzelnote gemäß § 12 Absatz 1 festzusetzen. ²Für die die Durchschnittsnote gelten § 12 Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(7) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in dem Gebiet nach Absatz 1 Buchstabe b) mit „insuffizienter“ bewertet worden ist oder die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung schlechter ist als 4,0.

(8) § 16 Absatz 10 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(9) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 18 Gesamtnote der Abschlussprüfung

(1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich zu 80% aus der Durchschnittsnote der schriftlichen und zu 20 % aus der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Erreicht das Gesamtergebnis nicht 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 19 Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 60% aus der Gesamtnote der Abschlussprüfung (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) und zu 40% aus dem nach

Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. ²Für die Master-Note gelten § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „insuffizienter“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfern oder Prüferinnen oder dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Für eine Fristüberschreitung bei der Master-Arbeit (§ 16 Absatz 3) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(4) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „insuffizienter“ bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „insuffizienter“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Dekan oder die Dekanin den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären. ²Die Urkunden gemäß § 21 und § 22 sind einzuziehen. ³Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „insuffizienter“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „insuffizienter“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Absatz 5 Satz 2 bis 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

(7) ¹Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 4 bis 6.

(8) ¹Entscheidungen der Prüfer oder Prüferinnen beziehungsweise des Dekans oder der Dekanin nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 21 Zeugnis über die Master-Prüfung und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums.

³Für die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalstellen.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Dekan oder die Dekanin unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 22 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Juristischen Fakultät versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung oder eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber von dem Dekan oder Dekanin einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹In diesen Fällen wird auf Antrag eine von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 24 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Dekan oder die Dekanin entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag bei dem Dekan oder der Dekanin hin berechtigt, die Master-Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Dekan oder die Dekanin hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zur mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums gewährt.

(2) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin zu stellen. ²Der Dekan oder die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien – und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes graduierte Juristen oder Juristinnen - Magisterprüfungsordnung vom 21. Dezember 2006 – (Amtliche

Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007/ Nr. 2, Seite 17ff.) außer Kraft. ³Diese Ordnung gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ⁴Studierende, die ihr Magisterstudium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Magisterprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen bis spätestens 30.09.2016 abzulegen.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor